

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.41 vom 24. August 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2015.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2015.41)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.41 du 24 août 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2015.41 del 24 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

lit. c und Art. 222 der Strafprozessordnung; StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. b des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und § 73 a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes). Die Beschwerde ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass auf sie einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei.

### **E. 2**

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

### **E. 3**

3.1 Der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer bezieht sich auf Vorfälle häuslicher Gewalt. Der Beschwerdeführer soll seine Ehefrau, C\_\_\_\_, ab ca. Juni 2013 in der gemeinsamen Wohnung an der [...] im Zuge mehrerer Vorfälle geschlagen, getreten, sexuell genötigt, mit dem Tode bedroht und gewürgt haben. Schläge und Drohungen sollen sich auch gegen die Kinder der Anzeigstellerin, D\_\_\_\_, E\_\_\_\_ und B\_\_\_\_, gerichtet haben. Zudem soll er seine Stieftochter B\_\_\_\_, geb. [...], im Jahr vor der Anzeigstellung mehrfach sexuell belästigt haben (Berührungen, sich auf sie legen). Der Beschwerdeführer bestreitet sämtliche Vorwürfe. Er sieht sich als Opfer einer Intrige (Einvernahmen vom 5.6.2015; 1.7. 2015; Aussagen vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 8. Juni und 3. Juli 2015). Er stellt auch in Abrede, dass ein dringender Tatverdacht bestehe.

3.2 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachrichter mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126;

statt vieler: AGE HB.2012.6 vom 20. Februar 2012).

Der Beschwerdeführer wird von seiner Ehefrau massiv belastet. C\_\_\_\_ liess am 30. April 2015 über ihren Anwalt Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer einreichen, in welcher sie Drohungen und tätliche Übergriffe gegen sich und ihre Kinder schildert und den Verdacht des Missbrauchs von B\_\_\_\_ äussert. Bereits am 21. April 2015 hatte sie beim Zivilgericht Basel-Stadt ein Kontakt- und Annäherungsverbot gegen den Beschwerdeführer erwirkt (Beilage 2 zur Strafanzeige, bei den Akten). In ihrer Einvernahme vom 21. Mai 2015 schilderte sie detailliert verschiedene gewalttätige Übergriffe des Beschwerdeführers. Sie sei alle drei bis vier Tage geschlagen worden. Zweimal habe er sie gewürgt, einmal davon bis zur Bewusstlosigkeit (Einvernahme S. 7). In dieser Einvernahme schilderte sie erstmals auch, wie sie vom Beschwerdeführer unter Anwendung von Schlägen zu Analverkehr gezwungen worden sei. Sie legte der Untersuchungsbeamtin zudem eine SMS-Mitteilung vor, worin (mutmasslich) der Beschwerdeführer seiner Familie bezüglich einer familiären Angelegenheit ein Schweigegebot auferlegte, welches mit der Androhung verbunden war, dass er bei dessen Verletzung **alle enthaupten** werde (vgl. Einvernahme vom 21. Mai 2015 S. 3 und Beleg am Anschluss an die Einvernahme von [ ] vom 23. Juni 2015). Fotos vom Speicher des Mobiltelefons der Anzeigstellerin zeigen, wie der Beschwerdeführer mit einem mit Henna verschmierten Gesicht und einer Waffe in der Hand posiert. Dadurch wird der Bericht der Anzeigstellerin objektiviert, wonach der Beschwerdeführer ihren Sohn D\_\_\_\_ in der Nacht mit einem **Henna verschmiertem** Gesicht aufgeweckt und eingeschüchtert habe. Ob D\_\_\_\_ tatsächlich erschrocken ist, kann im Haftprüfungsverfahren offen bleiben. Ferner erwähnt die Anzeigstellerin psychische Auffälligkeiten und übermässigen Alkoholkonsum ihres Ehemannes. Zum Zeitpunkt seiner Festnahme befand sich der Beschwerdeführer in den Universitären Psychiatrischen Kliniken UPK (Festnahmerapport vom 4. Juni 2015). Die ärztliche Kurzinformation zum Austritt aus den UPK vom 4. Juni 2015 führt als Diagnosen neben Alkoholabhängigkeit **kombinierte und andere Persönlichkeitsstörungen** sowie eine rezidivierende depressive Störung an. Dass der Beschwerdeführer psychisch auffällig ist, was die im Raum stehenden, für sich alleine teils absonderlich anmutenden Vorwürfe in einen plausiblen Kontext rückt, wird weiter durch die Aussagen von F\_\_\_\_, welche die Familie im Auftrag des Kinder- und Jugenddienstes betreute, erhärtet (Einvernahme vom 15. Juli 2015). Die Anzeigstellerin schilderte das durch die vorerwähnten Indizien gestützte bedrohliche Verhalten des Ehemannes auch in der weiteren Einvernahme vom 26. Mai 2015. Dort schilderte sie auch detailliert, wie sie vom Beschwerdeführer mit einem Messer bedroht worden sei (dort S. 5,6). Die Tochter der Anzeigstellerin, B\_\_\_\_, hat in einem handschriftlichen Brief sexuelle Übergriffe auf sie durch den Beschwerdeführer kurz, aber klar geschildert. Bei einer Videobefragung hielt sie die Beschuldigungen aufrecht (Befragung vom 26. Mai 2015). Sie bestätigte auch Gewalt an der Mutter sowie den Brüdern. Fest steht sodann, dass sie einen Selbstmordversuch hinter sich hat, der (nicht zwingend, aber möglicherweise) im Zusammenhang mit familiären Vorkommnissen stehen könnte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung liegen somit nicht bloss die Aussagen von C\_\_\_\_ vor, welche den Beschwerdeführer belasten. Deren Aussagen werden, wie dargelegt, durch Aussagen weiterer Personen und teils durch objektive Begebenheiten indiziell gestützt.

Dass das Motiv für die Heirat der Anzeigstellerin mit dem Beschwerdeführer ausländerrechtlich gefärbt sein könnte **eine These, die im Raum steht**, widerlegt nicht zwingend die Richtigkeit ihrer Depositionen. Selbst ein angebliches intimes Verhältnis der

Anzeigstellerin zu einem G\_\_\_\_, bei welchem nun der Beschwerdeführer ■stören■ soll (Beschwerde S. 11), wäre kein Beweis dafür, dass die geschilderten Übergriffe erfunden worden wären. Vielmehr ist die Glaubhaftigkeit der einzelnen Anschuldigungen im Einzelnen zu analysieren. Dies ist aber, wie die Verteidigung einräumt, nicht Aufgabe des Zwangsmassnahmengerichts oder der Beschwerdeinstanz im Haftprüfungsverfahren. Aufgrund der vorläufigen Bewertung des Beweismaterials hat die Vorinstanz zu Recht einen dringenden Tatverdacht bezüglich mehrerer Vergehens- und Verbrechenstatbestände angenommen. Nichts daran zu ändern vermögen auch die Vorbringen der Verteidigung, welche Sachverhalte ausserhalb des mutmasslichen Kerngeschehens oder Einzelvorfälle betreffen (etwa weitere Abklärungen beim HNO-Arzt Dr. [...] oder beim Migrationsamt). Die Art der Einvernahme von B\_\_\_\_ darf von der Verteidigung kritisiert werden, und deren Einwände sind vom Sachgericht umfassend zu würdigen. Die diesbezüglichen Vorbringen, etwa der Vorwurf der suggestiven Befragung, sind aber nicht geeignet, den Verdacht auf sexuelle Übergriffe zum jetzigen Zeitpunkt auszuräumen. Gleiches gilt für die vom Beschwerdeführer thematisierten Widersprüche in den Aussagen der Anzeigstellerin bezüglich der Ausgestaltung des ehelichen Intimlebens (Beschwerde S. 9). Der dringende Tatverdacht ist zu bejahen.

#### **E. 4**

Das Zwangsmassnahmengericht hat als besondere Haftgründe Kollusions- und Fluchtgefahr angenommen.

4.1 Kollusion bedeutet, dass sich der Angeschuldigte mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst. Die Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass ein Angeschuldigter die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Aufklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Zwar genügt die bloss theoretische Kollusionsmöglichkeit, wie sie in fast jedem Strafverfahren besteht, nicht für die Annahme von Kollusionsgefahr, sondern es müssen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Inhaftierte im Falle seiner Haftentlassung versuchen werde, in unzulässiger Weise auf die Beweiserhebungen einzuwirken. Umgekehrt setzt jedoch die Annahme von Kollusionsgefahr nicht vor-aus, dass dem Inhaftierten bereits Anstrengungen zur Absprache mit Zeugen und Mitangeklagten oder zur Ausübung von Druck nachgewiesen werden können (AGE HB.2015.24 vom 24. Mai 2015 E. 3.4 mit Hinweisen).

Dass Kollusionsgefahr besteht, leidet keinen Zweifel. Sämtliche Vorwürfe werden vom Beschwerdeführer bestritten. Die mutmasslichen Delikte haben im sozialen Nahraum stattgefunden, der von Abhängigkeiten und Rücksichtnahmen geprägt ist. Der Beschwerdeführer beschuldigt seinerseits andere Personen, Gewaltdelikte gegen seine Frau und die Söhne oder sexuelle Übergriffe gegenüber seiner Stieftochter begangen zu haben. Eine Befragung der Anzeigstellerin in der Hauptverhandlung erscheint, wie das Zwangsmassnahmengericht festgehalten hat, bei dieser Ausgangslage kaum verzichtbar. Zurückbehaltene Briefe aus der Untersuchungshaft an H\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ belegen die Kollusionstendenz des Beschwerdeführers (Nebenakten, Aktennotiz betreffend Nichtweiterleitung von Briefen vom 19. Juni 2015). An H\_\_\_\_ schrieb er etwa: ■[ ] Ihr als Zeugen seid sehr wichtig. Wenn ihr sagt: Der [ ] würde so etwas nie machen und hat es auch nie gemacht, aber I\_\_\_\_, sie heisst mit richtigem Namen C\_\_\_\_ ■ ist eine Lügnerin [ ]■. An G\_\_\_\_ schrieb er: ■[ ] Ich habe nur eine einzige Bitte an Dich. Wenn I\_\_\_\_ ihre

Anzeige gegen mich zurückzieht, dann ich hier raus [ ]■. Die Betreuerin des Kinder- und Jugenddienstes bekundete sogar Angst vor dem Beschwerdeführer. Wenn die Verteidigung vorbringt, die Anzeigstellerin verfüge im hiesigen [...] Umfeld über ein sehr gutes Beziehungsnetz, lässt sich daraus nicht ableiten dass ein solches Netz sie vor Kollusionsversuchenschützenwürde; vielmehr ist auch von entsprechend vielen Einfallstoren für Kollusionsversuche durch den Beschwerdeführer auszugehen. Soweit im Haftprüfungsverfahren ersichtlich (ohne Präjudiz für das Sachgericht), hat der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits bedrohliche SMS an Familienmitglieder verschickt, um sie in einer familiären Angelegenheit zum Schweigen anzuhalten (vgl. oben 3.2.)

4.2 Da das Vorhandensein eines einzigen besonderen Haftgrundes für die Anordnung von Haft genügt (statt vieler: BGE 1B\_59/2010 vom 30. März 2011 E. 2; APE HB.2012.14 vom 18. April 2012), kann auf die vertiefte Erörterung der Frage, ob neben Kollusions- auch Fluchtgefahr gegeben sei, an sich verzichtet werden. An dieser Stelle sei lediglich festgehalten, dass die Begründung des Zwangsmassnahmengerichts auch in diesem Punkt überzeugt.

4.3 Eine wirksame Ersatzmassnahme, womit die Aufrechterhaltung der Haft abgewendet werden könnte, steht entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht zur Verfügung. Ein Kontaktverbot ist offensichtlich unzureichend. Wie dargelegt gelangte der Beschwerdeführer mit seinem Anliegen, das Aussageverhalten der Anzeigstellerin zu beeinflussen, an einen Personenkreis, der über seinen nächsten sozialen Bereich hinausgeht. Ein Kontaktverbot wäre weder bezüglich Adressatenkreis noch Kontrollierbarkeit ein taugliches Mittel zur Abwendung der Kollusionsgefahr.

## **E. 5**

Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit darf Untersuchungshaft nur für solange angeordnet werden, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (BGE 124 I 208 E. 6 S. 215; AGE HB.2015.24 vom 29. Mai 2015 E. 3.6). Die angeordnete Untersuchungshaft erweist sich auch in dieser Hinsicht als rechtmässig. Sollten sich die (durchaus noch nicht geklärten) Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer vor Strafgericht nachweisen lassen, muss dieser mit einer Strafe rechnen, welche deutlich über der Dauer der bisher ausgestandenen und der angeordneten weiteren Haft liegt, zumal ihm die Verletzung verschiedener elementarer Rechtsgüter gegenüber mehreren Personen über einen längeren Zeitraum hinweg angelastet werden.

## **E. 6**

Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens miteiner Gebühr von CHF 500.■. Dem Verteidiger ist zufolge Bewilligung der unentgeltlichen amtlichen Verteidigung ein Honorar auszurichten. Es liegt keine Kostennote vor, weshalb dieses zu schätzen ist. Angemessen erscheint ein Aufwand von 8 Stunden, welcher praxisgemäss mit einem Ansatz von CHF 200.■ entschädigt wird. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO verpflichtet, dem Gericht das dem amtlichen Verteidiger entrichtete Honorar zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.